

Wichtige Hinweise zur Förderung von Leiharbeitsverhältnissen mit einem Eingliederungszuschuss

Ein Eingliederungszuschuss kann gezahlt werden, wenn zu erwarten ist, dass die förderungsbedürftige Person eine längere Einarbeitungszeit als üblich benötigt oder ein höherer Aufwand für die Einarbeitung erforderlich ist. Das Gesetz spricht dabei in Bezug auf den jeweiligen konkreten Arbeitsplatz von einer „Minderleistung“ der Arbeitnehmerin oder des Arbeitnehmers als Fördervoraussetzung.

Zweck der Förderung

Mit dem Eingliederungszuschuss soll dem Arbeitgeber, der eine förderungsbedürftige Person einstellt, der finanzielle Nachteil ausgeglichen werden, der durch die Minderleistung entsteht. In der Regel entsteht dieser finanzielle Nachteil dadurch, dass der Arbeitgeber das übliche Arbeitsentgelt zahlt, dem die anfängliche Arbeitsleistung jedoch noch nicht entspricht.

Der Eingliederungszuschuss kann also nur gezahlt werden, wenn dem Arbeitgeber tatsächlich durch die Minderleistung ein finanzieller Nachteil entsteht. Ist dies nicht der Fall, kommt eine Förderung nicht in Betracht.

In welchen Fällen entsteht dem Arbeitgeber bei einem Leiharbeitsverhältnis kein finanzieller Nachteil?

Bei einem Leiharbeitsverhältnis wird die Arbeitsleistung typischerweise nicht bei dem Verleiher, sondern bei dem Entleiher erbracht. Wird die Leiharbeitnehmerin oder der Leiharbeiter dem Entleiher zu den üblichen Konditionen überlassen und erfolgt die Einarbeitung allein durch den Entleiher, wirkt sich der Nachteil, den eine Minderleistung mit sich bringt, ausschließlich beim Entleiher und nicht beim Verleiher aus. In diesen Fällen liegen die Voraussetzungen für die Förderung daher nicht vor.

Unter welchen Voraussetzungen kann ein Leiharbeitsverhältnis gefördert werden?

Die Förderung von Leiharbeitsverhältnissen mit einem Eingliederungszuschuss ist nur möglich, wenn dem Arbeitgeber durch die Einstellung der förderungsbedürftigen Person tatsächlich ein finanzieller Nachteil entsteht.

Ein solcher Nachteil kann beispielsweise entstehen, wenn dem Entleiher günstigere Verrechnungssätze als üblich eingeräumt werden. Der finanzielle Nachteil kann unter anderem auch dadurch entstehen, dass der Verleiher einen wichtigen Beitrag zum Ausgleich der Minderleistung leistet; zum Beispiel, indem er

- die Kosten für notwendige Qualifizierungen trägt
- sich in besonderem Maße an der Einarbeitung im Entleihunternehmen beteiligt oder
- durch eigenes Personal die Arbeitnehmerin/den Arbeitnehmer begleitet und intensiv unterstützt.

Wenn Sie einen Eingliederungszuschuss für ein **Leiharbeitsverhältnis** beantragen, ist es daher erforderlich, dass Sie darlegen, wodurch Ihnen der finanzielle Nachteil entsteht, der mit dem Eingliederungszuschuss kompensiert werden soll.